



Verfahrensrichtlinien zur Durchführung von Mitgliederentscheiden nach § 13 Abs. 2 Organisationsstatut*

Beschlossen durch den Parteivorstand am 8. Juni 2020

Diese Richtlinie regelt das Verfahren der Beteiligung von Mitgliedern bei Mitgliederentscheiden auf Bundesebene. Ein Mitgliederentscheid kann auf allen Ebenen der Partei durchgeführt werden. Die Gliederungen können entsprechende Regelungen für ihre Ebene festlegen. Die Verfahrensrichtlinien der jeweiligen Gliederungen dürfen zu den Satzungen und Richtlinien höherrangiger Gliederungen nicht im Widerspruch stehen.

1. Anwendungsbereich

Ein Mitgliederentscheid findet gemäß § 13 Abs. 2 statt, wenn

- einem rechtswirksamen Mitgliederbegehren nicht stattgegeben worden ist,
- es der Parteitag mit einfacher Mehrheit,
- es der Parteikonvent mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
- es mindestens 2/5 der Bezirksvorstände beantragen.

Bei einem Mitgliederentscheid auf Bundesebene und nach § 13 Abs. 2 a) Satz 4 kann der Parteivorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

2. Gegenstand

Gegenstand des Mitgliederentscheides ist,

- a. der einem rechtswirksamen Mitgliederbegehren zugrundeliegende Entscheidungsvorschlag;
- b. in den Fällen des § 13 Abs. 2 aa) – cc) der beschlossene und mit Gründen versehene Entscheidungsvorschlag;
- c. in den Fällen des § 13 Abs. 2 a) Satz 4 und c) Satz 2 auch der Vorschlag des Parteivorstandes.

3. Termin und Bekanntmachung

Der Parteivorstand setzt Tag und Zeit des Mitgliederentscheides fest.

Der Mitgliederentscheid muss innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 bzw. nach der ablehnenden Entscheidung des zuständigen Organs über ein Mitgliederbegehren durchgeführt werden.

Termin und Gegenstand sind spätestens zwei Wochen vor dem Abstimmungstag in geeigneter Weise, gemäß § 32 zu veröffentlichen. Die Mitglieder werden über das Verfahren des Mitgliederentscheides elektronisch über die Homepage www.spd.de informiert.

4. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die spätestens 8 Wochen vor dem Abstimmungstag als Mitglied aufgenommen wurden und in der

*Paragrafen ohne weitere Angabe sind solche des Organisationsstatuts.

Mitgliederverwaltung (MAVIS II) als Mitglied registriert sind. Der Nachweis der Stimmberechtigung erfolgt durch die Mitgliederlisten anhand der Mitgliederverwaltung (MAVIS II).

5. Urnen-, Brief- und Online-Abstimmung

Die Abstimmung wird in unmittelbarer und geheimer Form vorgenommen und kann durch Urnen-, Brief- und Onlineabstimmung und jeweils in Kombination erfolgen. Bei einer alleinigen Online-Abstimmung wird auch Mitgliedern ohne Online-Zugang die Abstimmung ermöglicht. Der Parteivorstand stellt sicher, dass jedes Mitglied nur einmal abstimmen kann.

6. Stimmzettel

Es finden einheitliche Stimmzettel Verwendung, die den Gegenstand des Mitgliederentscheides so darstellen, dass eine Beantwortung mit "Ja" oder "Nein" möglich ist. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

7. Durchführung der Abstimmung

a) Briefabstimmung

Sollte die Abstimmung ausschließlich durch Briefabstimmung erfolgen, sind die Briefabstimmungsunterlagen allen Mitgliedern rechtzeitig zuzusenden. Die Briefabstimmungsunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Formular für die persönliche Erklärung und zwei Umschlägen. Die persönliche Versicherung enthält eine Erklärung über die persönliche und unbeeinflusste Stimmabgabe. Das Mitglied muss den Stimmzettel in den ersten, zu verschließenden Umschlag legen und diesen Umschlag zusammen mit der persönlichen Erklärung in den zweiten. Diesen Umschlag sendet das Mitglied verschlossen und frankiert an das Postfach des Parteivorstands zurück. Die Umschläge mit den Briefabstimmungsunterlagen werden in eine versiegelte Abstimmurne gelegt und am Abstimmungstag ausgezählt. Der Parteivorstand legt den Tag fest, bis wann die Briefabstimmungsunterlagen für eine Berücksichtigung spätestens vor Abstimmungsschluss eingegangen sein müssen (Posteingang). Später eingehende Stimmzettel sind ungültig. Bei Entscheidungen auf Bundesebene erfolgt der Posteingang an ein Postfach. Die Öffnung des Postfachs sowie die Auszählung erfolgen unter Aufsicht der MPZK und unter notarieller Aufsicht.

b) Verfahren bei Urnen- und Briefabstimmung

Sollte die Abstimmung sowohl durch Urnen- als auch durch Briefabstimmung erfolgen, sind die Briefabstimmungsunterlagen einem Mitglied auf schriftliche, elektronische oder telefonische Anfrage hin zuzusenden. Die Briefabstimmungsunterlagen sind rechtzeitig vor Abstimmungsschluss beim Parteivorstand anzufordern. Im Übrigen gelten die Regelungen zu 7.a).

Die Ortsvereinsvorstände sind für die Durchführung der Urnenabstimmung verantwortlich. Insbesondere müssen sie den Mitgliedern Abstimmungszeit, Abstimmungslokal und Gegenstand des Mitgliederentscheides in geeigneter

Weise bekannt geben sowie für die geheime Abstimmung Vorkehrungen treffen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Stimmabgabe einzuladen. Bei der Urnenabstimmung sind Abstimmungszeit und Abstimmungslokale so zu wählen, dass es vielen Mitgliedern möglich ist, ihre Stimme abzugeben. Die Urnen sind zu versiegeln. Anschließend werden die versiegelten Urnen von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen bzw. vom Vorstand beauftragten Mitgliedern an einen vorher bestimmten zentralen Ort der Auszählung gebracht. Nach Abschluss der Abstimmung entscheidet der Ortsvereinsvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Vertretern des Vorstandes auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist. Der Ortsvereinsvorstand leitet das Ergebnis mit samt den Stimmzetteln und Abstimmungsprotokollen unverzüglich an den zuständigen Bezirk/Landesverband weiter, der seinerseits dem Parteivorstand das zusammengefasste Abstimmungsergebnis mitteilt.

c) Online-Abstimmung

Die Online-Abstimmung wird mit der vom SPD-Parteivorstand bereitgestellten Abstimmungsplattform durchgeführt. Die Online-Abstimmung kann mit stationären und mobilen digitalen Endgeräten erfolgen.

Registrierung für die Onlineabstimmung:

Mitglieder, die online abstimmen wollen, müssen sich bis zu einem festgelegten Stichtag für die Online-Abstimmung registrieren. Mitglieder deren E-Mail-Adresse in der MAVIS vorliegt, erhalten eine Mail, mit der sie sich durch das Anklicken eines Links für die Onlineabstimmung registrieren.

Mitglieder deren E-Mail-Adresse in der MAVIS nicht vorliegt, können sich auf spd.de für die Online-Abstimmung registrieren.

Bis zum Widerruf durch das Mitglied bleibt diese Einwilligung auch für folgende Abstimmungen gültig.

Mit Beginn der Abstimmung erhalten die registrierten Mitglieder per E-Mail einen Einmal-Link zur Teilnahme an der Online-Abstimmung zugesandt. Durch Eingabe von persönlichen Daten wird jedem Mitglied eine PIN zugeteilt, die den Zugang zum Online-Abstimmungsportal ermöglicht.

Die Online-Abstimmung muss spätestens zum Ende der Abstimmung beim Parteivorstand eingegangen sein. Die abgegebenen Stimmen werden verschlüsselt in die elektronische Urne gesendet. Die Entschlüsselung und Öffnung der elektronischen Urne erfolgt durch die Mitglieder der MPZK und unter notarieller Aufsicht nach dem Ende der Abstimmung.

8. Gültigkeit des Mitgliederentscheids

Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens ein Fünftel der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

9. Mandatsprüfungs- und Zählkommission

Der Parteivorstand bestimmt eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission (MPZK), die sich aus jeweils zwei Vertreterinnen und Vertretern der Landesverbände und Bezirke und drei Mitgliedern des Parteivorstandes zusammensetzt. Die MPZK entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Nach Abschluss entscheidet die MPZK über die Gültigkeit der Abstimmung und stellt das Ergebnis fest.

Hierüber ist ein Abstimmungsprotokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern der MPZK auf seine Richtigkeit hin zu unterzeichnen ist.

10. Veröffentlichung des Ergebnisses

Der Parteivorstand fasst die Abstimmungsergebnisse zusammen und veröffentlicht das Gesamtergebnis des Mitgliederentscheides in geeigneter Weise gemäß § 32.

11. Aufbewahrung der Unterlagen

Stimmzettel und Abstimmungsprotokolle sind bei den Bezirken für die Dauer eines Jahres nach Abstimmungsschluss aufzubewahren, im Falle einer schiedsgerichtlichen Überprüfung bis zur Beendigung des Verfahrens. Briefabstimmungsunterlagen sind entsprechend beim Parteivorstand aufzubewahren.

12. Mitgliederentscheid in Gliederungen

Für die Durchführung von Mitgliederentscheiden in den Gliederungen im Sinne des § 13 Abs. 2 c) gelten diese Bestimmungen entsprechend.